

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 22.05.2013 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 06.08.2013 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Soziologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2010 S. 2600) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Soziologie“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Soziologie“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Soziologie“.

§ 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Ziel des Master-Studiengangs „Soziologie“ ist die Vermittlung vertiefter fachwissenschaftlicher Kenntnisse und der Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Fachs zu überblicken und grundlegende Theorien und Methoden anzuwenden. ²Die Vermittlung von fundierten Kenntnissen der Soziologie sowie ihrer Theorien und Methoden zielt darauf, eigenständige soziologische Fragestellungen formulieren, gesellschaftliche Strukturen und Prozesse analysieren und dadurch soziale Probleme verstehen zu können. ³Das Masterstudium vermittelt über die besonderen fachwissenschaftlichen Kenntnisse hinaus auch allgemeine Kompetenzen für die Aufnahme eines Promotionsstudiums sowie einen erfolgreichen Berufseinstieg.

(2) Die im Master-Studiengang „Soziologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen qualifizieren für die Tätigkeit als Soziologe bzw. Soziologin in Wissenschaft und verschiedenen öffentlichen und privaten Institutionen:

- a. an Universitäten in Lehre und Forschung,
- b. in der Markt- und Meinungsforschung,
- c. in Medien und Institutionen der Öffentlichkeitsarbeit,
- d. in Verwaltungen,

- e. in Bereichen des Wissensmanagements,
- f. in internationalen Organisationen,
- g. in der Erwachsenenbildung.

(3) ¹Der Master-Studiengang im Fach Soziologie ist ein konsekutiver Studiengang, der auf die in einem entsprechenden Bachelor-Studiengang vermittelten Grundlagen der Soziologie aufbaut, diese vertieft und eine solide wissenschaftliche Ausbildung bei individuellen Vertiefungsmöglichkeiten gewährleistet.

²Das Lehrprogramm zeichnet sich inhaltlich dadurch aus, dass der Vergleich und vergleichende Methoden in den Mittelpunkt von Forschung und Lehre gestellt werden. ³Um die Forschungsorientierung zu garantieren, wird zudem besonderes Gewicht auf die enge Verkoppelung von Theorie und Empirie gelegt. ⁴Konkret heißt dies, dass in der Theorieausbildung im Master-Studiengang überwiegend Ansätze gelehrt werden, die der komparativen Forschungsausrichtung des Instituts für Soziologie entsprechen und thematisch anschlussfähig sind an die drei nach Forschungsgesichtspunkten gegliederten Abteilungen des Instituts für Soziologie, die Abteilung I: „Arbeit, Wissen und Sozialstruktur“, Abteilung II: „Politische Soziologie und Sozialpolitik“ und Abteilung III: „Kultursoziologie“.

(4) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse zu reflektieren und zu beurteilen.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

Für ein erfolgreiches Studium werden Kenntnisse in sozialwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie der sichere Umgang mit der englischen und einer weiteren Fremdsprache für einen reibungslosen Studienablauf empfohlen.

§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) ¹Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich über 4 Semester folgendermaßen verteilen:

a. auf das Fachstudium 88 C:

aa. Soziologie im Umfang von 88 C,

bb. Soziologie im Umfang von 52 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C;

b. auf die Schlüsselkompetenzen 12 C;

c. auf die Masterarbeit 20 C.

²Soweit ein Studium von Soziologie in Kombination mit einem fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C angestrebt wird, ist bei der Studienplanung besonders zu berücksichtigen, dass Modulpakete anderer Fakultäten auf einen Studienbeginn zum Wintersemester hin konzipiert sein können; in diesem Fall wird die Wahrnehmung einer Studienberatung dringend empfohlen.

(4) ¹Die Modulübersicht (Anlage I) legt die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) ¹Der Master-Studiengang ist teilzeitgeeignet. ²Dies gilt im Falle eines Fachstudiums in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket einer anderen Fakultät abweichend von Satz 1 nur dann, wenn auch dieses als teilzeitgeeignet ausgewiesen ist.

(6) ¹Das Fachstudium im Umfang von 88 C will den Studierenden eine wissenschaftliche Ausbildung in der Soziologie in ihrer vollen Breite bieten. ²Die Studierenden erhalten vertiefte Kenntnisse in mindestens zwei Themenbereichen (Arbeit, Wissen und Sozialstruktur; Politische Soziologie und Sozialpolitik; Kulturosoziologie), um die herum die drei Abteilungen des Instituts gruppiert sind. ³Hinzu kommt, dass den Studierenden auch vertiefende Einblicke in die Sozialstruktur moderner Gesellschaften in komparativer Perspektive geboten werden.

(7) ¹Im Fachstudium im Umfang von 52 C wählen die Studierenden nur Teile des Masterangebots. ²Zwar ist die Theorieausbildung gegenüber dem 88-C-Fachstudium unverändert; doch die Studierenden können sich inhaltlich stärker beschränken. ³Mit dem (reduzierten) Methodenprogramm wird gewährleistet, dass den Studierenden der Einstieg in die Forschungszusammenhänge gelingt, auf die sie sich spezialisiert haben.

(8) ¹Im Verlauf des Studiums sind Schlüsselkompetenzen im Umfang von 12 C zu erwerben. ²Ferner wird empfohlen Sprachkenntnisse auszubauen und das Angebot der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu nutzen.

(9) Die Modulübersicht beschreibt ferner das Modulpaket „Soziologie“, das in einem anderen Studiengang als Modulpaket im Umfang von 36 Anrechnungspunkten (36-Credit-Modulpaket) eingebracht werden kann.

§ 5 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen:

a. bei einem Fachstudium im Umfang von 88 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 44 C bestanden sein,

b. bei einem Fachstudium im Umfang von 52 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 44 C im Fachstudium Soziologie bestanden sein.

§ 6 Studium als Modulpaket

(1) ¹Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Soziologie als Modulpaket im Umfang von 36 C studiert werden. ²Dieses Modulpaket ist teilzeitgeeignet.

(2) Mit diesem Modulpaket erhalten die Studierenden eine solide forschungsorientierte Theorieausbildung und zudem Einblicke in zwei thematische Felder der Soziologie, auf die hin sich das Institut für Soziologie spezialisiert hat.

(3) ¹Eine Übersicht über die jeweils zu belegenden Module und bestehende Wahlmöglichkeiten ist der Anlage I (Modulübersicht) zu entnehmen. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 7 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Studien- und Prüfungsangelegenheiten nimmt die Studien- und Prüfungsberatung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät wahr.

(2) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenem Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 8 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Soziologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 24/2009 S. 2375) sowie die Studienordnung für den Master-Studiengang „Soziologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 24/2009 S. 2383) außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket Soziologie zugelassen waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für

Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2012 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

(4) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Ordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder für ein Modulpaket Soziologie zugelassen waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und -beschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach dieser Ordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im vierten Semester nach Inkrafttreten der Änderung abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht

1. Master-Studiengang „Soziologie“

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C erbracht werden.

a. Fachstudium Soziologie im Umfang von 88 C

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende 4 Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 34 C erfolgreich absolviert werden:

M.Soz.1	Makrosoziologische Theorien	(12 C/3 SWS)
M.Soz.2	Methoden des Vergleichs	(8 C/ 2 SWS)
M.Soz.6	Sozialstruktur moderner Gesellschaften	(10 C/2 SWS)
M.Soz.7	Masterforum	(4 C/2 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 54 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es müssen 3 der folgenden Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden.

M.Soz.3	Soziologie der Arbeit und Wissensgesellschaft	(12 C/3 SWS)
M.Soz.4	Politische Soziologie und Sozialpolitik	(12 C/3 SWS)
M.Soz.5	Kultursociologie	(12 C/3 SWS)
M.Soz.3a	Soziologie der Arbeit und der Wissensgesellschaft zur Vertiefung	(12 C/3 SWS)
M.Soz.4a	Politische Soziologie und Sozialpolitik zur Vertiefung	(12 C/3 SWS)
M.Soz.5a	Kultursociologie zur Vertiefung	(12 C/3 SWS)

ii. Es müssen 3 der folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.MZS.1	Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte	(4 C/3 SWS)
M.MZS.2	Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden	(4 C/3 SWS)
M.MZS.3	Angewandte Multivariate Datenanalyse	(4 C/3 SWS)
M.MZS.4	Allgemeine methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung	(4 C/3 SWS)
M.MZS.5	Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden – Überblick	(4 C/3 SWS)
M.MZS.6	Planung und Durchführung empirischer Qualifikationsarbeiten	(4 C/3 SWS)
M.MZS.11	Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte	(6 C/3 SWS)
M.MZS.12	Datenerhebung in der qualitativen Sozialforschung	(6 C/3 SWS)
M.MZS.13	Anwendungsmöglichkeiten und -grenzen multivariater Datenanalyse	(6 C/3 SWS)
M.MZS.14	Spezielle methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung	(6 C/3 SWS)
M.MZS.15	Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden – Vertiefung	(6 C/3 SWS)
M.MZS.16	Planung und Durchführung empirischer Qualifikationsarbeiten	(6 C/3 SWS)
M.MZS.27	Lehrforschung	(8 C/4 SWS)

cc. Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

dd. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 20 C erworben.

b. Fachstudium Soziologie im Umfang von 52 C

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende 3 Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Soz.1	Makrosoziologische Theorien	(12 C/3 SWS)
M.Soz.2	Methoden des Vergleichs	(8 C/2 SWS)
M.Soz.7	Masterforum	(4 C/2 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 28 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es müssen 2 der folgenden Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Soz.3	Soziologie der Arbeit und Wissensgesellschaft	(12 C/3 SWS)
M.Soz.4	Politische Soziologie und Sozialpolitik	(12 C/3 SWS)
M.Soz.5	Kultursoziologie	(12 C/3 SWS)
M.Soz.3a	Soziologie der Arbeit und der Wissensgesellschaft zur Vertiefung	(12 C/3 SWS)
M.Soz.4a	Politische Soziologie und Sozialpolitik zur Vertiefung	(12 C/3 SWS)
M.Soz.5a	Kultursoziologie zur Vertiefung	(12 C/3 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

M.MZS.1	Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte	(4 C/3 SWS)
M.MZS.2	Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden	(4 C/3 SWS)
M.MZS.3	Angewandte Multivariate Datenanalyse	(4 C/3 SWS)
M.MZS.4	Allgemeine methodologische Grundlagen der qualitativen sozialforschung	(4 C/3 SWS)
M.MZS.5	Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden – Überblick	(4 C/3 SWS)
M.MZS.6	Planung und Durchführung empirischer Qualifikationsarbeiten	(4 C/3 SWS)

cc. Fachexternes Modulpaket

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C erfolgreich zu absolvieren.

dd. Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

ee. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 20 C erworben.

2. Modulpaket „Soziologie“

(belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Master-Studiengangs)

a. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen für das Modulpaket „Soziologie“ im Umfang von 36 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem Bereich der Soziologie im Umfang von wenigstens 40 C.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Es muss das folgende Modul im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Soz.1a	Makrosoziologische Theorien	(12 C/3 SWS)
----------	-----------------------------	--------------

bb. Es müssen 2 der folgenden Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Soz.3	Soziologie der Arbeit und Wissensgesellschaft	(12 C/3 SWS)
---------	---	--------------

M.Soz.4	Politische Soziologie und Sozialpolitik	(12 C/3 SWS)
---------	---	--------------

M.Soz.5	Kultursoziologie	(12 C/3 SWS)“
---------	------------------	---------------

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium im Umfang von 88 C – Studienbeginn zum Wintersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Soziologie (88 C) Studienbeginn zum Wintersemester					Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Soz.1 Marksoziologi- sche Theorien (Pflicht) 12 C	M.Soz.2 Methoden des Vergleichs (Pflicht) 8 C		M.MZS.11 Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (Wahlpflicht) 6 C	SQ.Sowi.17 Sprachkurs Englisch 4 C		
2. Σ 32 C	M.Soz.4 Politische Soziologie und Sozialpolitik (Wahlpflicht) 12 C	M.Soz.5 Kultursociologie (Wahlpflicht) 12 C		M.MZS.12 Datenerhebung in der quantitativen Sozialforschung (Wahlpflicht) 6 C	SQ.Sowi.8 EDV-Kurs 2 C		
3. Σ 28 C		M.Soz.4a Politische Soziologie und Sozialpolitik zur Vertiefung (Wahlpflicht) 12 C	M.Soz.6 Sozialstruktur moderner Gesellschaften (Pflicht) 10 C	M.MZS.13 Anwendungs- möglichkeiten und -grenzen multivariater Datenanalyse (Wahlpflicht) 6 C			
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 20 C		M.Soz.7 Masterforum (Pflicht) 4 C		SQ.Sowi.9 Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung 6 C		
Σ 120 C	88 C + (20 C)					12 C	

2. Fachstudium im Umfang von 88 C - Studienbeginn zum Sommersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Soziologie (88 C) Studienbeginn zum Sommersemester				Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M. Soz. 1 Marksoziologische Theorien (Pflicht) 12 C	M. Soz. 4 Politische Soziologie und Sozialpolitik (Wahlpflicht) 12 C			SQ. Sowi. 17 Sprachkurs Englisch 4 C	SQ. Sowi. 8 EDV-Kurs 2 C
2. Σ 30 C	M. Soz. 2 Methoden des Vergleichs (Pflicht) 8 C	M. Soz. 6. Sozialstruktur moderner Gesellschaften (Pflicht) 10 C	M. MZS. 11 Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (Wahlpflicht) 6 C	M. MZS. 13 Anwendungs- möglichkeiten und -grenzen multivariater Datenanalyse (Wahlpflicht) 6 C		
3. Σ 30 C	M. Soz. 3 Soziologie der Arbeit und Wissenschaft (Wahlpflicht) 12 C.	M. Soz. 5 Kultursociologie (Wahlpflicht) 12 C			SQ. Sowi. 31 Planung einer eigenen Lehrveranstaltung 6 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 20 C		M. Soz. 7 Masterforum (Pflicht) 4 C	M. MZS. 12 Datenerhebung in der quantitativen Sozialforschung (Wahlpflicht) 6 C		
Σ 120 C	88 C				12 C	

3. Fachstudium im Umfang von 88 C – Teilzeitstudium – Studienbeginn zum Wintersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Soziologie (88 C)		Professionalisierungs- bereich (Schlüssel- kompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	
1. Σ 16 C	M.Soz.1 Makrosoziologische Theorien (Pflicht) 12 C		SQ.Sowi.17 Sprachkurs Englisch 4 C
2. Σ 14 C	M.Soz.5 Kulturosoziologie (Wahlpflicht) 12 C		SQ.Sowi.7 Sprachkurs Spanisch 2 C
3. Σ 14 C	M.MZS.11 Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (Wahlpflicht) 6 C	M.Soz.2 Methoden des Vergleichs (Pflicht) 8 C	
4. Σ 16 C	M.MZS.12 Datenerhebung in der quantitativen Sozialforschung (Wahlpflicht) 6 C	M.Soz.3 Soziologie der Arbeit und der Wissenschaftsgesellschaft (Seminar 1) (Wahlpflicht) 6 C	SQ.Sowi.2 Studentisches Mentorenprogramm 4 C

Sem. Σ C*	Fachstudium Soziologie (88 C)			Professionalisierungs- bereich (Schlüssel- kompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	
5. Σ 16 C	M.Soz.6 Sozialstruktur moderner Gesellschaften (Pflicht) 10 C	M.Soz.3 Soziologie der Arbeit und der Wissenschaftsgesellschaft (Seminar 2) (Wahlpflicht) 6 C		
6. Σ 14 C	M.Soz.4 Politische Soziologie und Sozialpolitik (Wahlpflicht) 12 C			SQ.Sowi.8 EDV-Kurs 2 C
7. Σ 30 C	Master-Arbeit 20 C	M.MZS.13 Anwendungs- möglichkeiten und -grenzen multivariater Datenanalyse (Wahlpflicht) 6 C	M.Soz.7 Masterforum (Pflicht) 4 C	
Σ 120 C			88 C	12 C

4. Fachstudium im Umfang von 88 C – Teilzeitstudium – Studienbeginn zum Sommersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Soziologie (88 C)		Professionalisierungs- bereich (Schlüssel- kompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	
1. Σ 16 C	M. Soz. 1 Makrosoziologische Theorien (Pflicht) 12 C		SQ. Sowi. 17 Sprachkurs Englisch 4 C
2. Σ 14 C	M. Soz. 2 Methoden des Vergleichs (Pflicht) 8 C	M. MZS. 11 Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 12 C	M. Soz. 5 Kultursociologie (Wahlpflicht) 12 C		SQ. Sowi. 8 EDV-Kurs 2 C
4. Σ 12 C	M. MZS. 13 Anwendungs- möglichkeiten und -grenzen multivariater Datenanalyse (Wahlpflicht) 6 C	M. Soz. 3 Soziologie der Arbeit und der Wissenschaftsgesellschaft Seminar 1 (Wahlpflicht) 6 C	SQ. Sowi. 2 Studentisches Mentorenprogramm 4 C

Sem. Σ C*	Fachstudium Soziologie (88 C)			Professionalisierungs- bereich (Schlüssel- kompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	
5. Σ 18 C	M. Soz. 4 Politische Soziologie und Sozialpolitik (Wahlpflicht) 12 C	M. Soz. 3 Soziologie der Arbeit und der Wissenschaftsgesellschaft Seminar 2 (Wahlpflicht) 6 C		
6. Σ 12 C	M. Soz. 6 Sozialstruktur moderner Gesellschaften (Pflicht) 10 C			SQ. Sowi. 7 Sprachkurs Spanisch 2 C
7. Σ 30 C	Master-Arbeit 20 C	M. MZS. 12 Datenerhebung in der quantitativen Sozialforschung (Wahlpflicht) 6 C	M. Soz. 7 Masterforum (Pflicht) 4 C	
Σ 120 C		88 C		12 C

5. Fachstudium im Umfang von 52 C in Verbindung mit Modulpaket Geschlechterforschung im Umfang von 36 C – Studienbeginn Wintersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Soziologie (52 C)			Modulpaket Geschlechterforschung (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M. Soz. 1 Makro- soziologische Theorien (Pflicht) 12 C		M. Soz. 2 Methoden des Vergleichs (Pflicht) 8 C	M. GeFo. 01 Theoretische Perspektiven der Geschlechter- forschung (Wahlpflicht) 10 C		SQ. Sowi. 17 Sprachkurs Englisch 4 C	
2. Σ 30 C	M. MZS. 2 Standardisierte sozialwissen- schaftliche Erhebungsmethoden (Wahlpflicht) 4 C	M. Soz. 4 Politische Soziologie und Sozialpolitik (Wahlpflicht) 12 C			M. GeFo. 02 Methodologie und Empirie der Geschlechter- forschung (Wahlpflicht) 10 C		
3. Σ 30 C	M. Soz. 5 Kultursociologie (Wahlpflicht) 12 C			M. GeFo. 03 Geschlecht, Körper und Sexualität (Wahlpflicht) 8 C	M. GeFo. 04 Geschlecht und soziale Ordnungen (Wahlpflicht) 8 C	SQ. Sowi. 8 EDV-Kurs 2 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 20 C		M. Soz. 7 Masterforum (Pflicht) 4 C			SQ. Sowi. 4 Bürgerschaftliches Engagement/ Ehrenamtliche Tätigkeit 6 C	
Σ 120 C	52 C (+ 20 C)			36 C		12 C	

6. Fachstudium im Umfang von 52 C in Verbindung mit Modulpaket Geschlechterforschung im Umfang von 36 C – Studienbeginn Sommersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Soziologie (52 C)			Modulpaket Geschlechterforschung (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Soz.1 Makro- soziologische Theorien (Pflicht) 12 C		M.MZS.1 Konzeption und Planung empirischer Forschungs- projekte (Wahlpflicht) 4 C	M.GeFo.01 Theoretische Perspektiven der Geschlechter- forschung (Wahlpflicht) 10 C		SQ.Sowi.17 Sprachkurs Englisch 4 C	
2. Σ 30 C	M.Soz.2 Methoden des Vergleichs (Pflicht) 8 C	M.Soz.3 Soziologie der Arbeit und der Wissens- gesellschaft (Pflicht) 12 C		M.GeFo.02 Methodologie und Empirie der Geschlechter- forschung (Wahlpflicht) 10 C			
3. Σ 30 C	M.Soz.5 Kultursoziologie (Wahlpflicht) 12 C			M.GeFo.03 Geschlecht, Körper und Sexualität (Wahlpflicht) 8 C	M.GeFo.04 Geschlecht und soziale Ordnungen (Wahlpflicht) 8 C	SQ.Sowi.8 EDV-Kurs 2 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 20 C		M.Soz.7 Masterforum (Pflicht) 4 C			SQ.Sowi.4 Bürgerschaftliches Engagement/ Ehrenamtliche Tätigkeit 6 C	
Σ 120 C	52 C (+ 20 C)			36 C		12 C	

7. Modulpaket im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen – Studienbeginn Wintersemester

Sem. Σ C*	Modulpaket „Soziologie“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.Soz.1a Makrosozio- logische Theorien (Wahlpflicht) (12 C)	
2. Σ 12 C		M.Soz.4 Politische Soziologie und Sozialpolitik (Wahlpflicht) 12 C
3. Σ 12 C	M.Soz.3 Soziologie der Arbeit und der Wissens- gesellschaft (Wahlpflicht) 12 C	
4. Σ 0 C		
Σ 36 C		

8. Modulpaket im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen – Studienbeginn Sommersemester

Sem. Σ C*	Modulpaket „Soziologie“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.Soz.1a Makrosozio- logische Theorien (Wahlpflicht) 12 C	
2. Σ 12 C		M.Soz.3 Soziologie der Arbeit und der Wissensgesell- schaft (Wahlpflicht) 12 C
3. Σ 12 C	M.Soz.4 Politische Soziologie und Sozialpolitik (Wahlpflicht) 12 C	
4. Σ 0 C		
Σ 36 C		

Das Modulverzeichnis finden Sie hier:

<http://www.uni-goettingen.de/de/ordnungen/100582.html>

Bitte wählen Sie immer die aktuellste Version des Modulverzeichnisses.